

Internetfassung

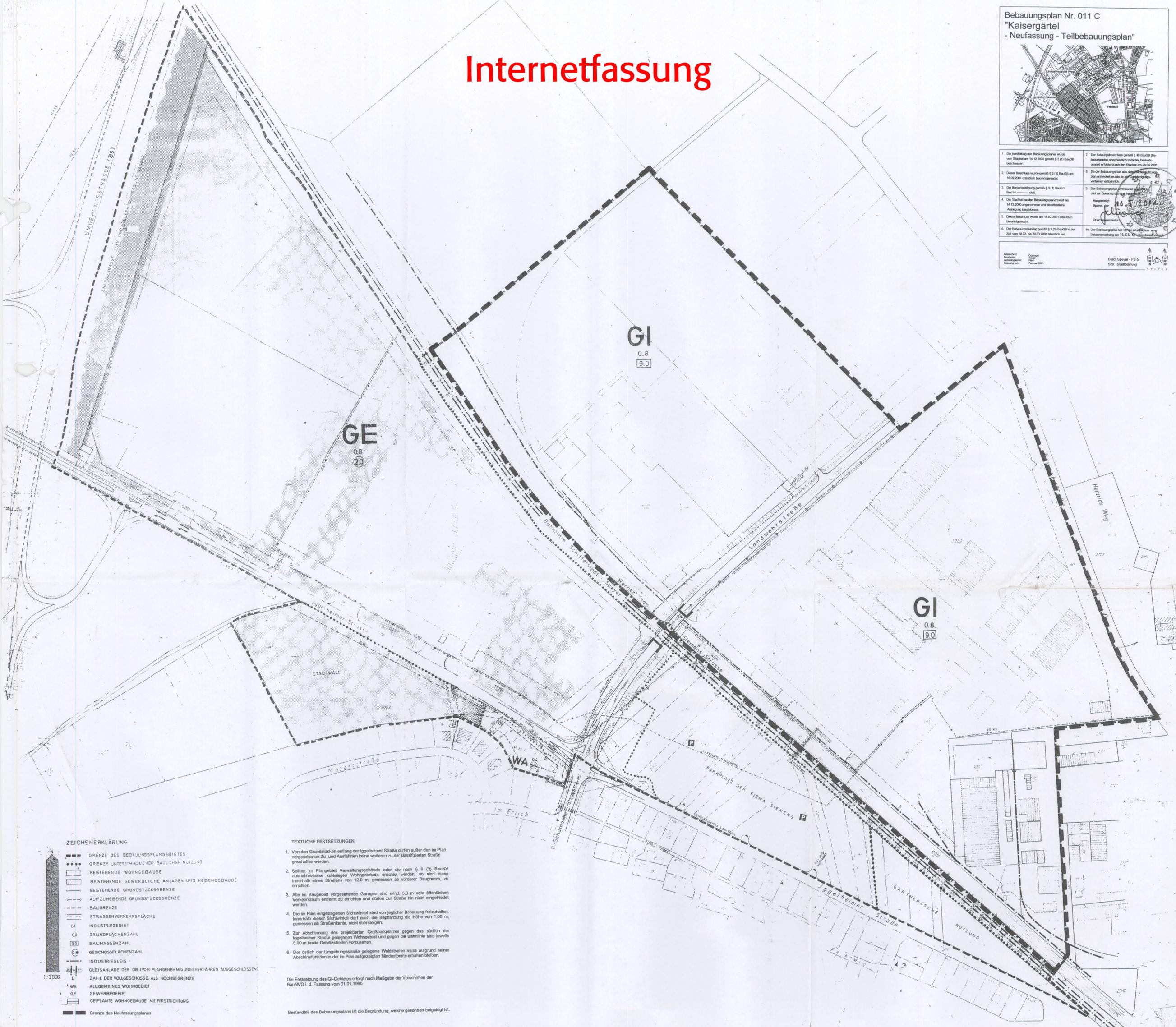
Bebauungsplan Nr. 011 C
"Kaisergärtel"
- Neufassung - Teilbebauungsplan



- | | |
|--|---|
| 1. Die Aufhebung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 14.12.2000 gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. | 7. Der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB (Bebauungsplan hinsichtlich baulicher Festsetzungen) erlag durch den Stadtrat am 20.04.2001. |
| 2. Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 16.02.2001 örtlich bekannt gemacht. | 8. Die der Bebauungsplan aus dem Planverfahren zum Ortlich bekannt gemacht, am 14.12.2000 angenommen und die öffentliche Auslegung beschlossen. |
| 3. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB fand am ... statt. | 9. Der Bebauungsplan und hierzu ... und zur Bekanntmachung ... |
| 4. Der Stadtrat hat den Bebauungsplanentwurf am 14.12.2000 angenommen und die öffentliche Auslegung beschlossen. | 10. Der Bebauungsplan hat mit der Bekanntmachung am 16.02.2001 örtlich bekannt gemacht. |
| 5. Dieser Beschluss wurde am 16.02.2001 örtlich bekannt gemacht. | 11. Der Bebauungsplan hat mit der Bekanntmachung am 16.02.2001 örtlich bekannt gemacht. |
| 6. Der Bebauungsplan lag gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20.02. bis 30.03.2001 öffentlich aus. | |

Geschw.: ...
Bearbeitet: ...
Ausgegeben: ...
Fassung vom: ...

Stadtplanung
520
SPYER



ZEICHNERKLÄRUNG

- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG
- BESTEHENDE WOHNBÄUDE
- BESTEHENDE GEWERBLICHE ANLAGEN UND NEBENGEBAUDE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE
- 0.8 INDUSTRIEGEBIET
- GI GRUNDFLÄCHENZAHL
- 9.0 BAUMASSENZAHL
- 0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- INDUSTRIEGLEIS
- GLEISANLAGE DER DB (VOM PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN AUSGESCHLOSSEN)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GEPLANTE WOHNBÄUDE MIT FIRSTRICHLUNG
- Grenze des Neufassungsplanes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Von den Grundstücken entlang der Iggelheimer Straße dürfen außer den im Plan vorgesehenen Zu- und Ausfahrten keine weiteren zu der klassifizierten Straße geschaffen werden.
- Sollten im Plangebiet Verwaltungsgebäude oder die nach § 9 (3) BauNV ausnahmsweise zulässigen Wohngebäude errichtet werden, so sind diese innerhalb eines Streifens von 12,0 m, gemessen ab vorderer Baugrenze, zu errichten.
- Alle im Baugebiet vorgesehenen Garagen sind mind. 5,0 m vom öffentlichen Verkehrsraum entfernt zu errichten und dürfen zur Straße hin nicht eingefriedet werden.
- Die im Plan eingetragenen Sichtwinkel sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Innerhalb dieser Sichtwinkel darf auch die Bepflanzung die Höhe von 1,00 m, gemessen ab Straßenkante, nicht übersteigen.
- Zur Abschirmung des projektierten Großparkplatzes gegen das südlich der Iggelheimer Straße gelegenen Wohngebiet und gegen die Barriere sind jeweils 5,00 m breite Gehölzstreifen vorzusehen.
- Der östlich der Umgehungsstraße gelegene Waldstreifen muss aufgrund seiner Abschirmfunktion in der im Plan aufgezeigten Mindestbreite erhalten bleiben.

Die Festsetzung des GI-Gebietes erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der BauNVO i. d. Fassung vom 01.01.1990.

Bestandteil des Bebauungsplans ist die Begründung, welche gesondert beigelegt ist.

1:2000